



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 141 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2017
Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn
- Seite 142 Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 144 Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren
Bebauungsplan Nr. 59, 9. vereinf. Änderung, nördlich der Jahnstraße (Verfahren gem. § 13a BauGB)
- Seite 147 Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung, Gebiet Bahnhof Vluyn
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 151 Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP103. Änderung, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 158 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer
- Seite 163 Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 mit Berichtigung FP 100, Wohnen und Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort Vluyn (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
- Seite 166 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156, Gebiet östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Amtsgerichts Moers

- Seite 173 Anlegung eines Grundbuchblattes

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 174 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), ab sofort zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden in Zimmer 241 des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 241, erheben.

Neukirchen-Vluyn, den 06.10.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

**EINEBNEN VON REIHENGRÄBERN AUF DEM
KOMMUNALFRIEDHOF NEUKIRCHEN-VLUYN**

Auf dem **Friedhof Neukirchen** sind die Ruhezeiten folgender Grabstätten abgelaufen:

Reihengräber auf dem Friedhof Neukirchen:

Grabfeld 6, Nr. 53 bis 78

Diese Teile der Grabfelder werden ab **01.02.2017** für die Wiederbelegung vorbereitet.

Die Berechtigten werden gebeten Grabsteine, Pflanzen usw. bis spätestens **31.01.2017** zu entfernen. Dann noch vorhandene Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt über und werden abgeräumt und beseitigt.

Neukirchen-Vluyn, den 24. Oktober 2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 dient der Bündelung der bisherigen Änderungen im Geltungsbereich des Plangebietes sowie der grundsätzlichen planungsrechtlichen Neuorientierung des Dorfkerns Neukirchens im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 28.09.2016 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren.

Neukirchen-Vluyn, den 07.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

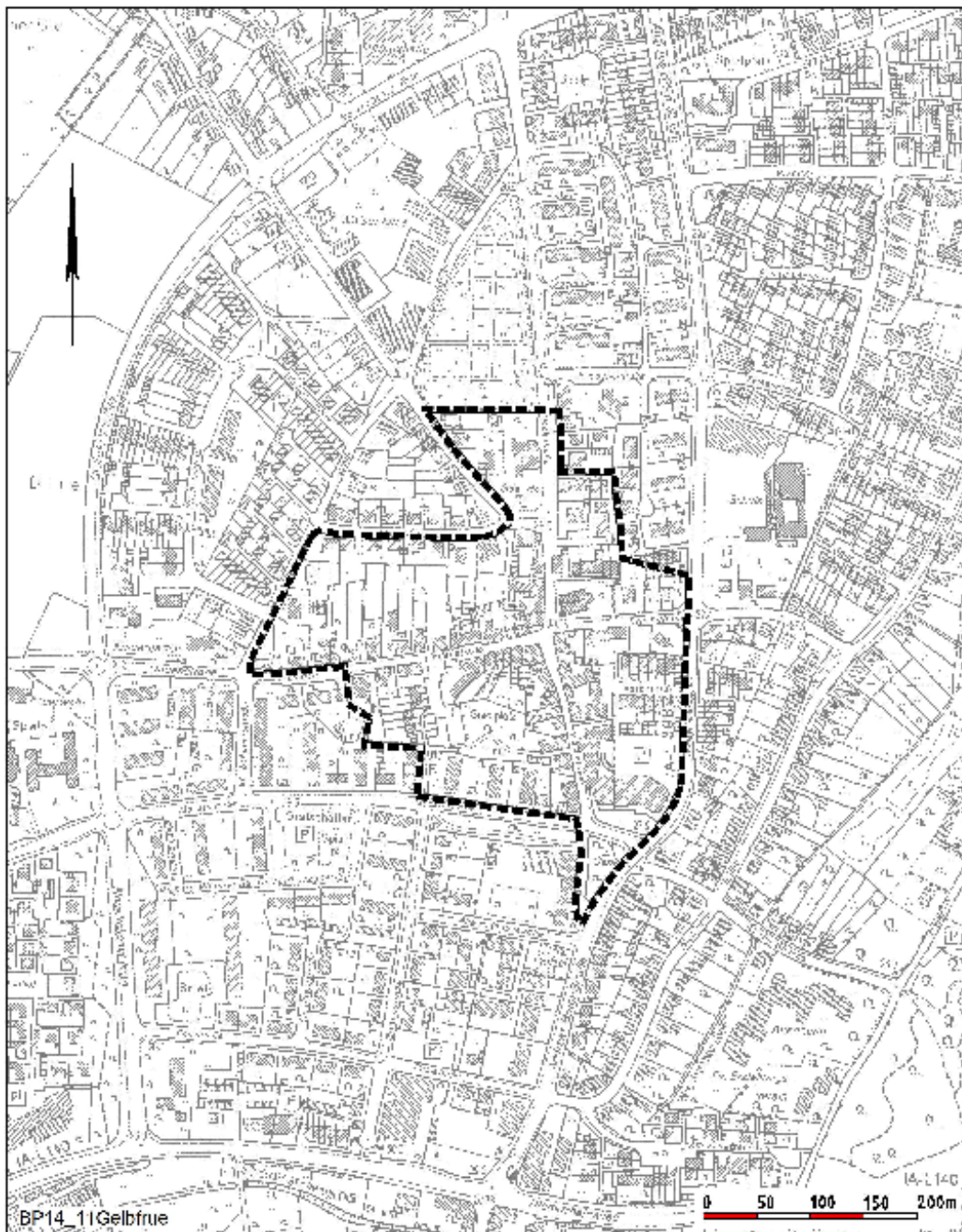
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung

Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen

Stadt Neukirchen-Vluyn



Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren**Bebauungsplan Nr. 59, 9. vereinf. Änderung, nördlich der Jahnstraße (Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 28.09.2016 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

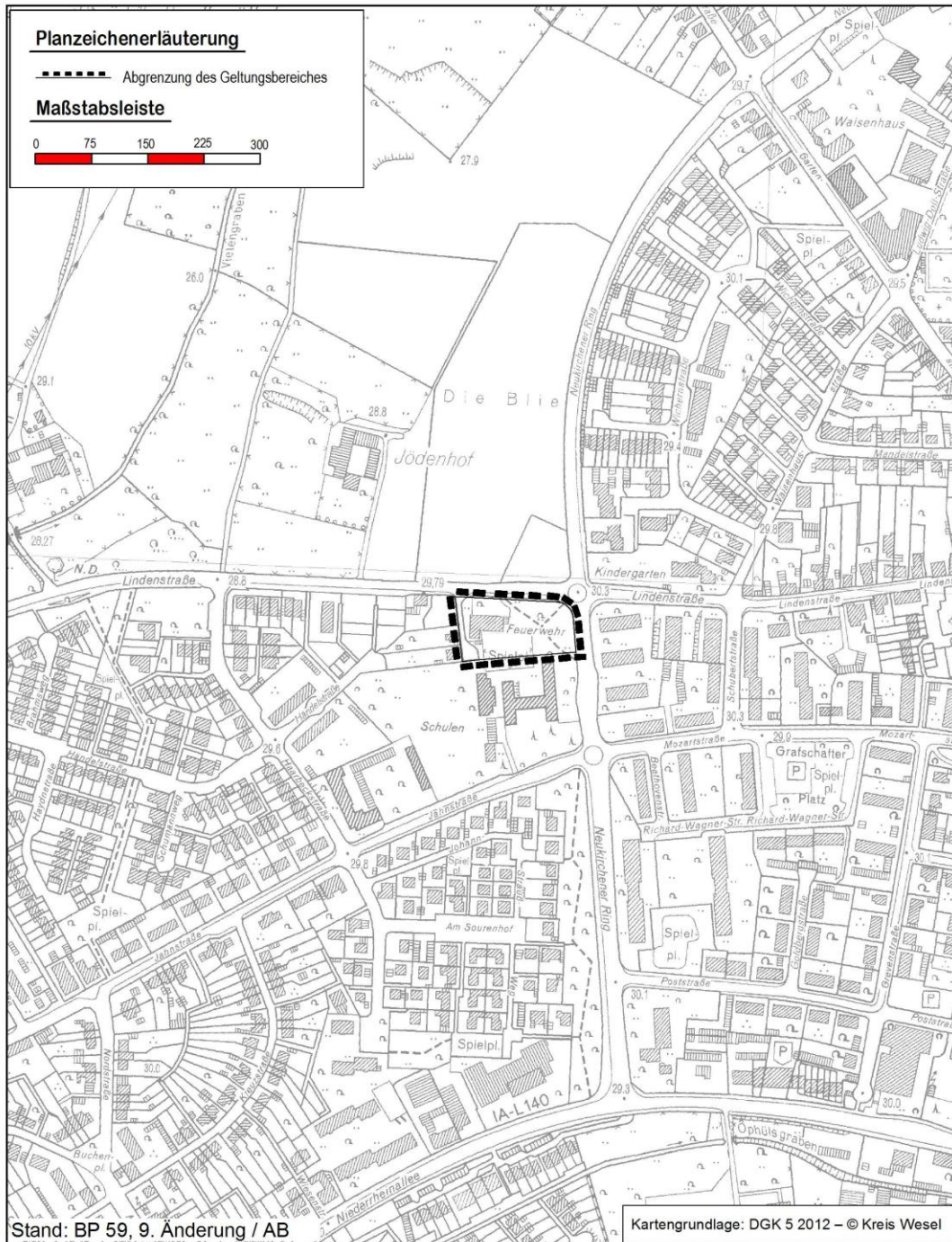
Neukirchen-Vluyn, den 07.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 59, 9. Änderung
 Gebiet nördlich der Jahnstraße
 Stadt Neukirchen-Vluyn



Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung, Gebiet Bahnhof Vluyn**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 die Öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Anlass für die Planung ist die rechtliche Absicherung des Fuß- und Radwegs zwischen dem Terniepenweg und der Straße Am Schmitzfeld. Da der Weg bislang im Bebauungsplan nur teilweise als Fuß- und Radweg festgesetzt war, soll dies nun für den gesamten Weg erfolgen. Dadurch wird die tatsächliche Nutzung planungsrechtlich manifestiert. Weiterhin soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Sinne der Nachverdichtung ein weiteres Baufeld geschaffen werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.11.2016 bis 12.12.2016

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen von Anwohnern oder Betroffenen vor.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

Gutachten**Wesentlicher Inhalt:****Umweltbericht**

Es ergeben sich faktisch nur geringe Auswirkungen auf die Umweltmedien, da der Bereich bereits seit Jahrzehnten bebaut ist. Einzige Änderung ist die Zulässigkeit einer Bebauung für ein freistehendes Einfamilienhaus. Dafür würde eine geringe Versiegelung stattfinden. Die Wahrnehmung einer zusätzlichen Bebauung nach außen beschränkt sich auf die unmittelbare Umgebung, da der Bereich nicht an den offenen Landschaftsraum angrenzt, sondern komplett von Bebauung umschlossen ist.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Bebauungsplanänderung führt zu einer Ausweitung überbaubarer Flächen. Landschaftsökologische Auswirkungen sind vornehmlich auf die Umweltmedien Boden (Verlust belebter Bodenzone), Wasser (Verminderung der Grundwasserneubildung) und Klima (Ausdehnung der städtischen Wärmeinsel) zu erwarten. Stadtklimatologischen Beeinträchtigungen wird mit Pflanzgeboten auf dem Baugrundstück (Übernahme von Pflanzfestsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 86) begegnet. Für die Fauna ist vor allem der Verlust der kleinteiligen Strukturen (Gehölzflächen) als Lebensraum und Nahrungshabitat bedeutend. Durch neue Anpflanzungen werden in begrenztem Maße Ersatzlebensräume zur Verfügung gestellt.

Die Änderung des Bebauungsplans verursacht ein ökologisches Defizit von 728 Ökowerteinheiten. Dieses Defizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte potentielle Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Potentialkartierung) beschrieben. Aufgrund des erwartbaren potentiellen Artenspektrums können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten wurden in dem Plangebiet nicht festgestellt. Dennoch weisen sowohl das Gartengrundstück mit dem Gehölzbestand als auch die umliegenden Flächen eine hohe Eignung für die genannten Arten auf, so dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten die genannten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind.

Ausgehend von dem Habitatangebot und dem potentiellen Arteninventar können artenschutzrechtliche Konflikte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich dabei jedoch nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

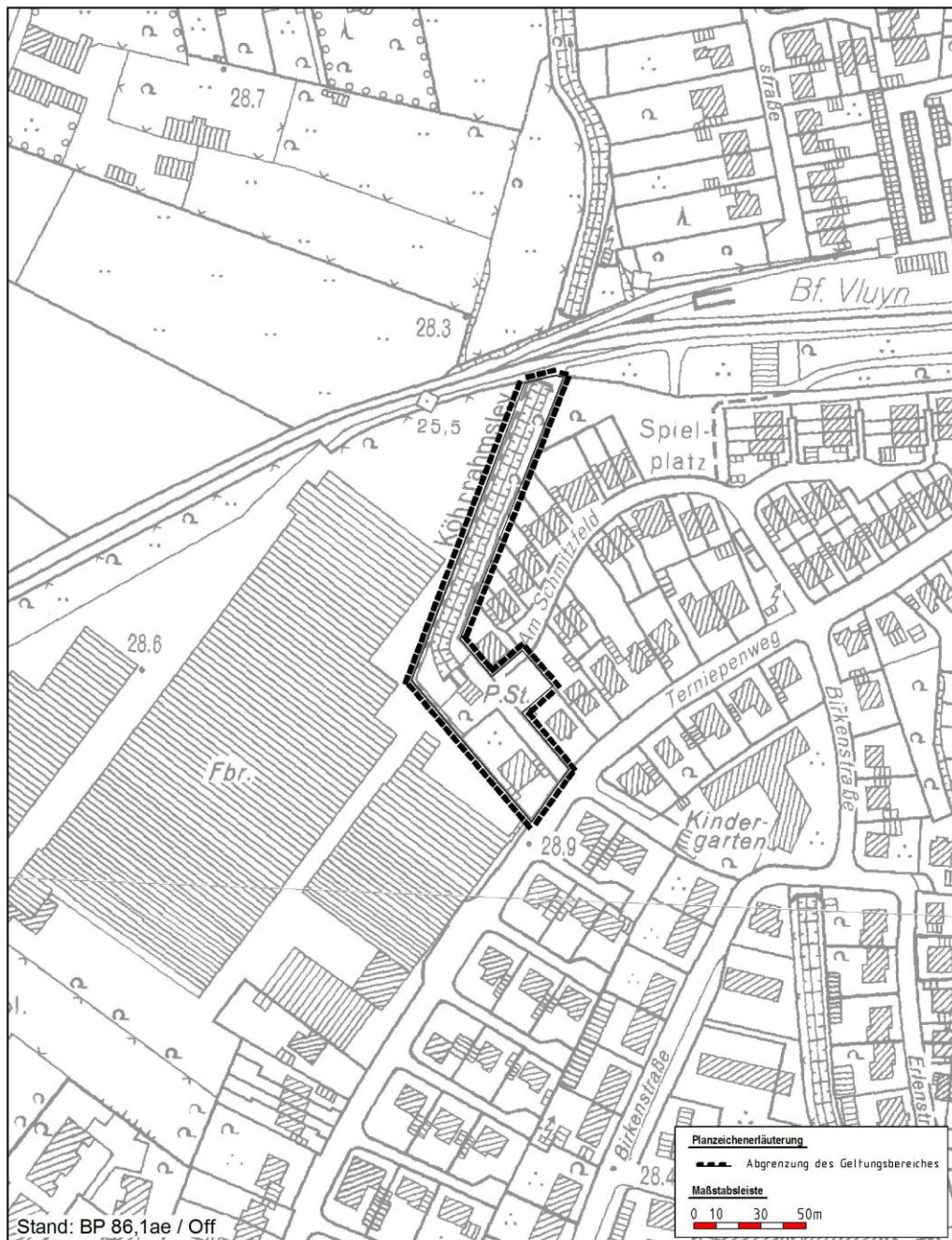
Neukirchen-Vluyn, den 07.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung
Gebiet Bahnhof Vluyn
Stadt Neukirchen-Vluyn



Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die Öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Für den Bereich Krefelder Straße/Ecke Bendschenweg wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit dem Ziel aufgestellt, die Änderung der Gebäudestellung für die Bebauung an der Krefelder Straße zu regeln. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan sieht neben einer Fläche für ein Wohngebäude eine Fläche für die Erweiterung des Friedhofs am Grotfeldsweg vor. Aufgrund geänderter Bestattungsgewohnheiten ist die Erweiterung des Friedhofes auch langfristig nicht mehr erforderlich. Die vorgesehene Friedhofserweiterungsfläche und der mögliche Parkplatz an der Krefelder Straße können daher entfallen. Mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans soll dieser Bereich aufgelöst werden. Mit Abschluss dieses Verfahrens würde die ehemalige Friedhofserweiterungsfläche mitsamt Parkplatzfläche planungsrechtlich als Außenbereich (§ 35 BauGB) gelten. Gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da dieser hier Grünfläche und Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz darstellt. Dem Planungsziel entsprechend, hier wieder planungsrechtlich Außenbereich mit einer landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten, soll hier nun Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Fläche soll in ihrem derzeitigen Zustand verbleiben.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.11.2016 bis 12.12.2016

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

Einwender: Träger öffentlicher Belange**Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung**

Inhalt: Landschaftsplanung:

Hinsichtlich der Landschaftsplanung bestehen gegen die o.a. Bauleitplanungen (FNP-Änderung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan) keine Bedenken.

Die o.a. Bauleitplanungen berücksichtigen insgesamt die Darstellungen und Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn. Das betrifft insbesondere die Festsetzung der Wohnbaufläche durch eine umgebungstypische

Ortsrandeingrünung mittels Hecken aus heimischen Pflanzenarten sowie einem entsprechenden Abstand von baulichen Anlagen von der Grundstücksgrenze am Siedlungsaußenrand. Mithin sind auch maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild (gem. Ziffer 24.3.8 des Umweltberichtes) nicht zu erwarten.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die FNP-Änderung stehen somit nicht im Widerspruch zu den Darstellung und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Zur Klarstellung sind die folgenden Ausführungen unter Ziffer 4 und 24.6.5 Ihrer Begründungen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sinngemäß wie folgt zu ergänzen:

Im Bereich der Festsetzung bzw. Darstellung der Wohnbaufläche entfaltet der Landschaftsplan insgesamt keine Wirksamkeit.

Der Planbereich mit der geplanten Festsetzung bzw. Darstellung „Landwirtschaft-liche Nutzfläche“ steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Dieser Planbereich liegt im insgesamt 206 ha großen Landschaftsschutzgebiet L 37 „Hagenscher Graben, Achterrathsheidengraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley“ und wird durch die nachrichtliche Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichnet.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG aus folgenden Gründen:

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen und Niederungen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (/z.B. Steinkauz)
- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Der Landschaftsplan stellt für diesen Planbereich das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschafts-elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ gem. § 18 Abs. 1 Nr.1 Landschaftsgesetz (LG) dar. Im Bereich des Kendels wird dieses Ziel von der Darstellung „Verbindungsfläche“ für den Biotopverbund nach § 2b LG überlagert.

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Für diesen Entwicklungsraum gelten insbesondere folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere sind u.a.

- der Boden und die Gewässer als wertvolle Ressource zu erhalten;
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln;
- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägten Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten sowie natürliche Reliefstrukturen zu erhalten;
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Weiterhin gelten die Ziele für den insgesamt 228 ha großen Entwicklungsraum E 45 „Kendelsystem Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Op-hülsgraben, Eyrahmsley“:

- der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren,
- die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Artenschutz

Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP).

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans – im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung - ist grundsätzlich eine (überschlägige) Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren unter dem Gesichtspunkt, ob Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden, vorzunehmen (Stufe I).

Bei der Beurteilung ist eine Prognose, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt werden und ob durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Konflikte vermieden werden können, ausreichend.

Auf der Grundlage der Prognose im Umweltbericht zu Ziffer 24.3.1 sowie 24.3.2 lautet die Einschätzung hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes folgendermaßen:

1. Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der „verfahrenskritischen“ europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten sind nicht zu erwarten.
 2. Artenschutzrechtliche Konflikte können zudem für die im Planbereich mit der geplanten Darstellung „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ potentiell vorkommenden s.g. planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.
 3. Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten für den Bereich der Wohnbaufläche nicht zu erwarten.
-

Folgende Gutachten liegen mit aus:

Gutachten**Wesentlicher Inhalt:****Umweltbericht**

Es sind eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung sowie die Bestätigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches vorgesehen. Bestehende Festsetzungen zur Erweiterung eines Friedhofes und zum Bau einer öffentlichen Stellplatzanlage werden zugunsten der planungsrechtlichen Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter keine Umweltbelange prinzipiell entgegenstehen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

1. Es sind von der Baumaßnahme ausschließlich Böden mit durchschnittlichen und räumlich weit verbreiteten Charakteristika betroffen, die keines speziellen Schutzes bedürfen.
 2. Veränderungen an Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Eine Beeinträchtigung von Hochwasserrückhalteräumen bzw. von Überschwemmungsflächen entsteht nicht.
 3. Die Gefahr von wesentlichen Schadstoffanreicherungen bzw. einer wesentlichen Zunahme von Emissionen oder Immissionen besteht nicht.
 4. Es ist eine allenfalls geringfügige Veränderung der geländeklimatischen Bedingungen absehbar, die sich auf das Plangebiet beschränkt. Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen von lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen zu erwarten.
-

5. Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärmbelastungen im Bereich der festgesetzten Wohngebäude erfordern nur einfache passive Schutzmaßnahmen. Für die Freibereiche sind zwar Überschreitungen der Orientierungswerte ermittelt worden, diese erfordern aber keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen.

6. Es sind ausschließlich Flächen mit einer geringen bis mittleren bioökologischen Bedeutung betroffen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist ausgeschlossen.

7. Es werden keine für die Erholung bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen. Eine für die Naherholung relevante Wegeverbindung wird durch Festsetzung einer Grünfläche gesichert.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft. Eine Kompensation ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erforderlich, da die Eingriffe auf Flächen mit bestehendem Baurecht erfolgen werden.

Grundsätzlich ist eine bauliche Nutzung des zur Festsetzung vorgesehenen Wohngebietes schon heute zulässig. Bei Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes würde daher voraussichtlich eine Bebauung entsprechend des geltenden Planungsrechtes erfolgen, die in Hinblick auf die Umweltbelange keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

Artenschutzprüfung es hat eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) stattgefunden

Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf die Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten "planungsrelevanten Arten" auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Belange stehen dem Bebauungsplan somit nicht entgegen. Weitergehende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig

ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

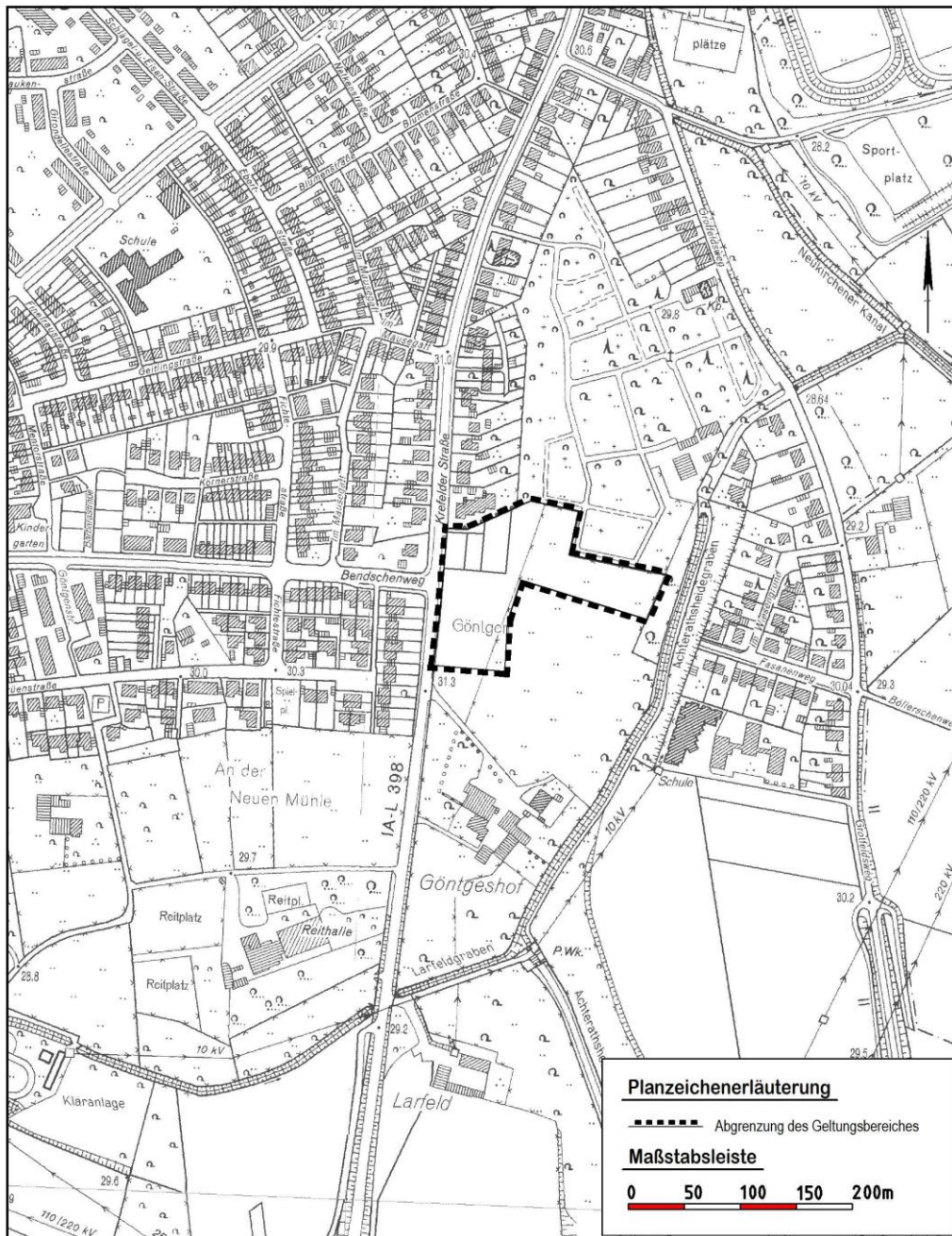
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

103. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich östl. Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Satzungsbeschluss zur
1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 28.09.2016 gem. § 10 (1) BauGB und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel der Innenbereichssatzung Hochkamer ist es, die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten gleichnamigen Ortsteil festzulegen. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung wird die Bebaubarkeit im Geltungsbereich der Satzung geregelt.

§ 1Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Hochkamer liegt in der Gemarkung Rayen, Flur 1 und 2. Die Grenze des Satzungsbereichs ist in der Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Vorhaben im Sinne von § 34 BauGB.

§ 3Allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Vorhaben im Sinne des § 34 Baugesetzbuch können im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden, wenn sie den folgenden Festsetzungen entsprechen:

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Art der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Höhe der baulichen Anlagen beschränkt. Zulässig ist max. ein Vollgeschoss; die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe) darf max. 10,50 m über Oberkante der Fahrbahn liegen. Ausnahmsweise ist die Errichtung von Gebäuden mit einem zweiten Vollgeschoss dann zulässig, wenn durch einen Dremmel von max. 1,20 m Höhe und einem Satteldach mit einer Dachneigung von max. 45 Grad die Höhe der baulichen Anlage (Firsthöhe) von max. 12 m über Oberkante der Fahrbahn nicht überschritten wird (es gilt der Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinie mit dem jeweiligen Grundstück).

2. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.

Als überbaubare Grundstücksfläche i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB wird, jeweils von den öffentlichen Erschließungsanlagen Feldstraße, Hochkamerstraße und Vluynner Straße aus gemessen, diejenige Grundstücksfläche festgesetzt, die ab einem Abstand von 5 m von der öffentlichen Erschließungsanlage (vordere Baugrenze) bis zu einer Entfernung von 25 m zur Fläche der Erschließungsanlage liegen (hintere Baugrenze). Diese überbaubare Grundstücksfläche gilt für bauliche Hauptanlagen. Nebenanlagen dürfen auch außerhalb dieser 20 m-Zone errichtet werden. Bei Anbauten an eine grenzständige Bebauung ist die Zustimmung des angrenzenden Nachbarn einzuholen.

Ausnahmsweise kann die Errichtung von Wohngebäuden auf solchen Flächen zugelassen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Innenbereichssatzung Hochkamer bereits bebaut waren oder für die aufgrund früherer baulicher Nutzungen bereits planungsrechtliche Genehmigungen erteilt wurden (z.B. auf dem Flurstück 514, Flur 1, Gemarkung Rayen).

Eine Bebauung in zweiter Reihe ist nicht zulässig.

3. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zur Verbindung des Landschaftsschutzgebietes Gülixberg mit dem Plankendickskendel wird das Flurstück Gemarkung Rayen, Flur 2, Flurstück 707 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

4. Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB

Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Schnittstelle der öffentlichen Erschließungsstraße mit dem jeweiligen betroffenen Flurstück. Dabei gilt die Straßenhöhe in der Mitte des Flurstücks.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Hinweise:

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft - Verwaltung Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort – zu erfragen.

Für die im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegende Teilfläche treten die der Innenbereichssatzung widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Wesel für die Bereiche Kamp-Lintfort, Moers und Neukirchen-Vluyn, mit der Rechtskraft der Satzung außer Kraft.

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde

und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die Ausführenden Baufirmen auf die Meldepflicht hingewiesen werden.

Es sind keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorhanden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Kennzeichnung:

Im Planbereich sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. Der Planbereich ist daher nach § 9 (5) Ziffer 2 BauGB als „Flächen, unter denen der Bergbau umgeht“ gekennzeichnet.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Satzung mit der Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 07.10.2016

Der Bürgermeister

In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

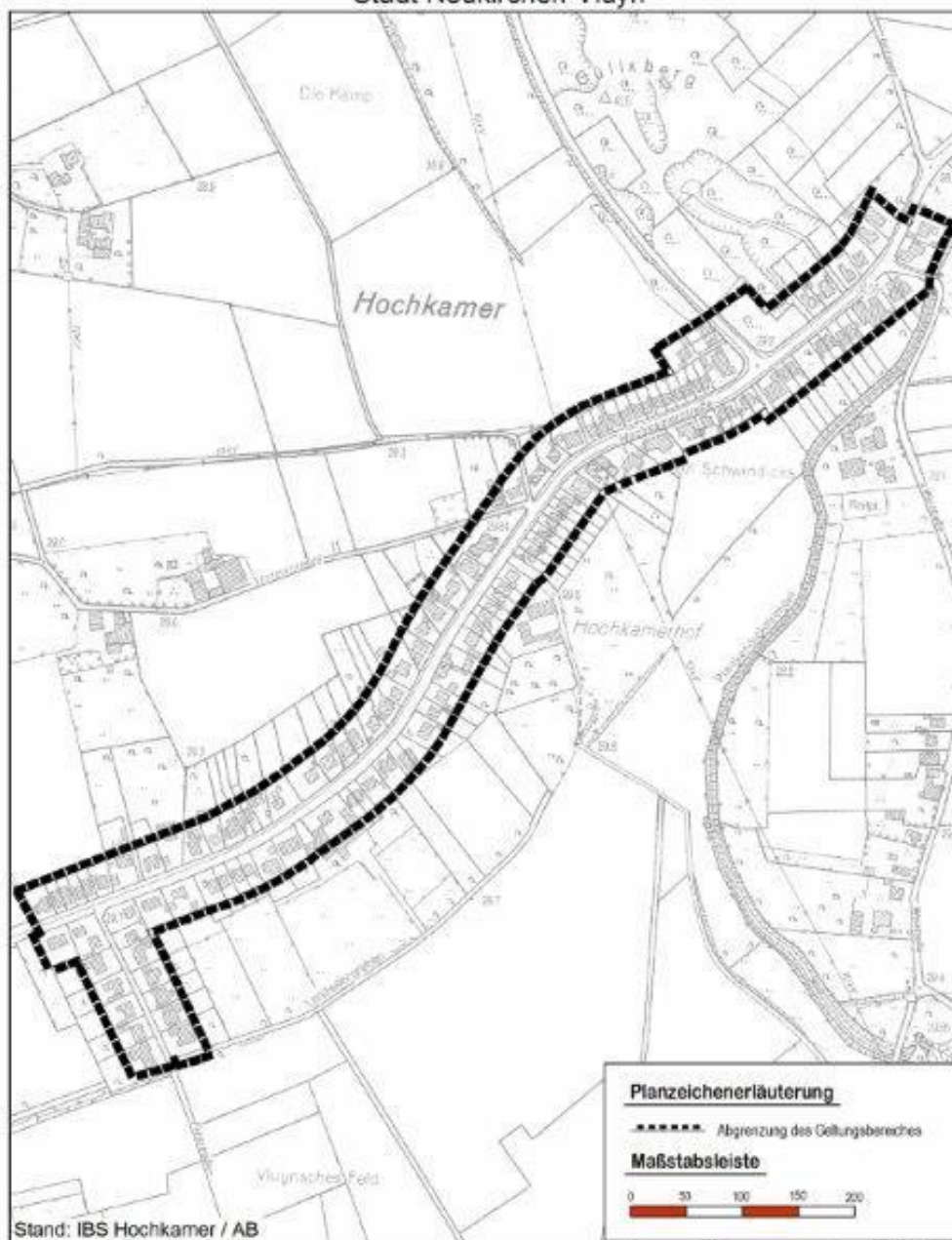
Räumlicher Geltungsbereich

**Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches gem. §
34 (4) BauGB i.V.m. § 4 (2a) BauGB-
Maßnahmengesetz**

(1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer)

Bereich Hochkamer entlang der Feldstraße, der
Hochkamerstraße, der Vluynner Straße und der Weistraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 mit Berichtigung FP 100, Wohnen und
Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort Vluyn (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a
BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 28.09.2016 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- g) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- h) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- i) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 07.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

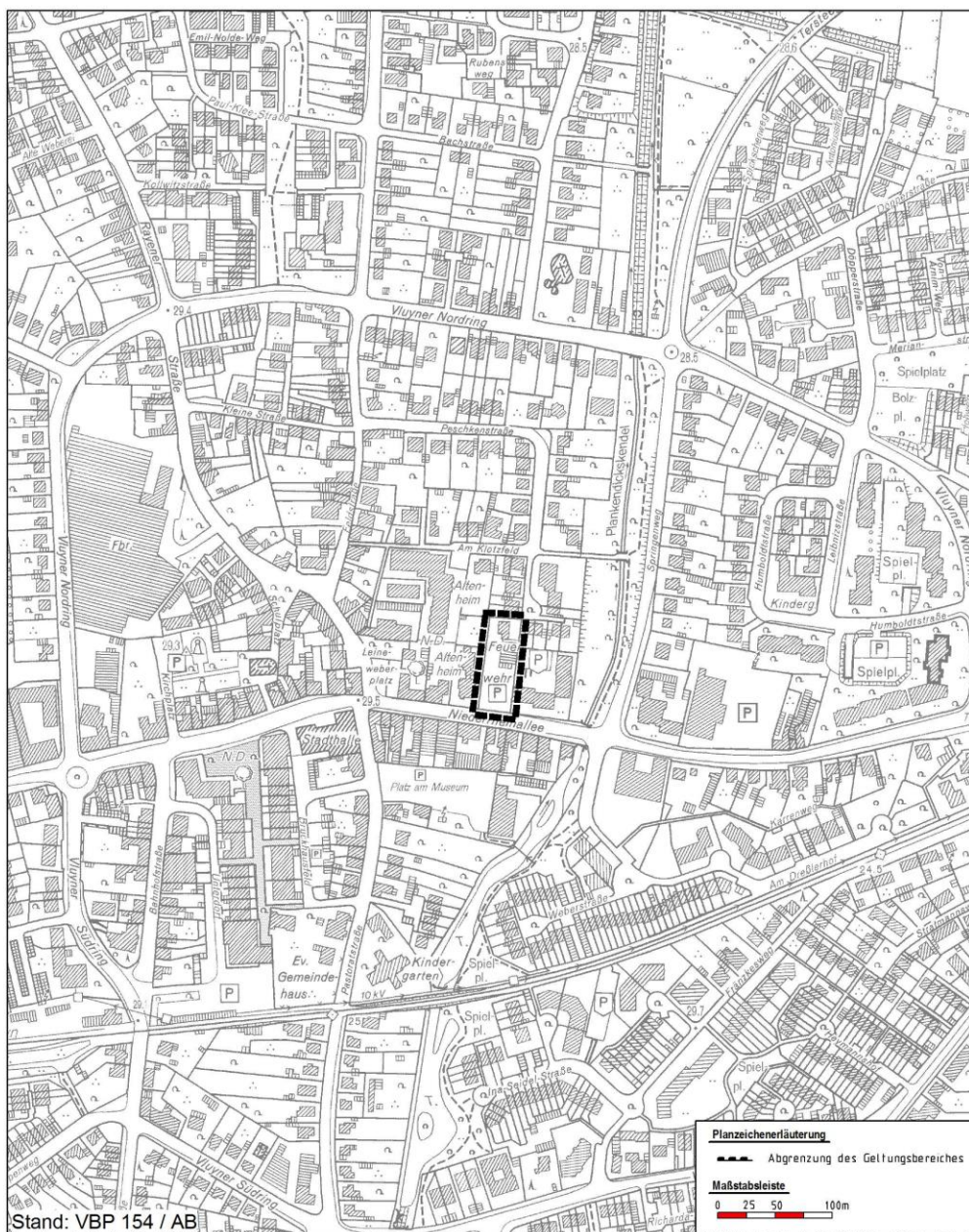
Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154Wohnen und Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort
Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156, Gebiet östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die Öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Für den betroffenen Bereich gilt der Bebauungsplan Nr. 72, Gebiet Friedhof Neukirchen. Inhalt des Bebauungsplans ist die abschließende südliche Bebauung an der Krefelder Straße auf der Höhe des Bendschenwegs, ein Parkplatz und eine Erweiterungsfläche für den Friedhof am Grotfeldsweg. Der Bebauungsplan ist bereits seit über 20 Jahren rechtskräftig. Er enthält zum einen ein Baufenster in Nord-Süd-Ausrichtung und ein weiteres Baufenster südlich angrenzend in West-Ost-Ausrichtung. Das Baufenster in Nord-Süd-Ausrichtung ist bereits seit Jahrzehnten mit Reihenhäusern bebaut. Das südlich angrenzende Baufenster, welches den Abschluss des besiedelten Bereichs an dieser Stelle markiert, verläuft im Unterschied zum nördlich gelegenen Baufenster parallel zur Krefelder Straße. Die Drehung des Baufensters wird aus städtebaulichen Gründen – parallel zum nördlich angrenzenden Baufenster – als sinnvoll erachtet. Daraus ergibt sich der Abschluss des Siedlungsbereichs an dieser Stelle. Ein weiterer Vorteil ist eine Ausrichtung der Gärten nach Süden. Es sind drei Einzelhäuser vorgesehen.

Weiterhin soll mit diesem Planverfahren die Vorratsfläche für den Friedhof zurückgenommen werden. Aufgrund geänderter Bestattungsgewohnheiten wird die Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 72 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof und als Parkplatz festgesetzt wurde, aufgehoben. Dadurch wird dieser Bereich in Zukunft planungsrechtlich als Außenbereich (§ 35 BauGB) beurteilt.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.11.2016 bis 12.12.2016

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

Einwender: Träger öffentlicher Belange**Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung**

Inhalt: Landschaftsplanung

Hinsichtlich der Landschaftsplanung bestehen gegen die Bauleitplanungen (FNP-Änderung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan) keine Bedenken.

Die Bauleitplanungen berücksichtigen insgesamt die Darstellungen und Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn. Das betrifft insbesondere die Festsetzung der Wohnbaufläche durch eine umgebungstypische Ortsrandeingrünung mittels Hecken aus heimischen Pflanzenarten sowie einem entsprechenden Abstand von baulichen Anlagen von der Grundstücksgrenze am Siedlungsaußenrand. Mithin sind auch maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild (gem. Ziffer 24.3.8 des Umweltberichtes) nicht zu erwarten.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die FNP-Änderung stehen somit nicht im Widerspruch zu den Darstellung und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Zur Klarstellung wird gebeten die folgenden Ausführungen unter Ziffer 4 und 24.6.5 der Begründungen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sinngemäß wie folgt zu ergänzen:

Im Bereich der Festsetzung bzw. Darstellung der Wohnbaufläche entfaltet der Landschaftsplan insgesamt keine Wirksamkeit.

Der Planbereich mit der geplanten Festsetzung bzw. Darstellung „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Dieser Planbereich liegt im insgesamt 206 ha großen Landschaftsschutzgebiet L 37 „Hagenscher Graben, Achterathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley“ und wird durch die nachrichtliche Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichnet.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG aus folgenden Gründen:

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen und Niederungen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (/z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Der Landschaftsplan stellt für diesen Planbereich das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschafts-elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ gem. § 18 Abs. 1 Nr.1 Landschaftsgesetz (LG) dar. Im Bereich des Kendels wird dieses Ziel von der Darstellung „Verbindungsfläche“ für den Biotopverbund nach § 2b LG überlagert.

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Für diesen Entwicklungsraum gelten insbesondere folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere sind u.a.

- der Boden und die Gewässer als wertvolle Ressource zu erhalten;
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln;
- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägten Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten sowie natürliche Reliefstrukturen zu erhalten;
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Weiterhin gelten die Ziele für den insgesamt 228 ha großen Entwicklungsraum E 45 „Kendelsystem Hagenscher Graben, Achterrathsheidengraben, Larfeldgraben, Op-hülsgraben, Eyrahmsley“:

- der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren,
- die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Artenschutzrecht

Hinsichtlich des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Bauleitplanungen keine Bedenken; die jeweiligen Begründungen zum Bebauungsplan sowie zum FNP bitte ich im Sinne meiner weiteren Ausführungen unter Ziffer 36.3 zu ergänzen.

Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Artenschutzprüfung von Stufe I bis ggf. Stufe III vollständig durchzuführen. Bei der späteren Genehmigung eines Vorhabens kann im Regelfall auf eine erneute grundlegende Prüfung verzichtet werden.

Die Vorprüfung (Stufe I) kann auf den FNP aufbauen und entsprechend dem planerischen Maßstab konkretisiert bzw. aktualisiert werden. Ggf. sind vor Ort Untersuchungen durchzuführen oder die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens relevanter Art abzuschätzen.

Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände, z.B. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Festlegung von Bauzeitenfenster für Gehölzbeseitigungen etc.) ist in der ASP für sämtliche FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten – auch für die nicht planungsrelevanten Arten, zu dokumentieren (vgl. „Gesamtprotokoll“ – Teil A.).

Sind auf Grund sämtlicher Wirkfaktoren Zugriffsverbote für bestimmte Arten (s.g. planungsrelevante Arten) möglich, ist eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) zur Vermeidung mit einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen (vgl. Art-für-Art-Protokoll – Teil B.).

Würde schließlich trotz der festzulegenden CEF-Maßnahmen voraussichtlich in nachfolgenden Genehmigungsverfahren gegen die artenschutzrechtliche Verbote verstoßen, sind die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) des § 45 Abs. 7 zu begründen (Stufe III).

Hinsichtlich des in Rede stehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 156 erfolgt unter

Einbeziehung der Prognose im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Darlegungen im Umweltbericht zu Ziffer 24.3.1 sowie 24.3.2 folgende Einschätzung:

1. Artenschutzrechtliche Konflikte können für die im Planbereich mit der geplanten Festsetzung „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ potentiell vorkommenden s.g. planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

2. Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten für den Bereich der Wohnbaufläche (Vorhaben- und Erschließungsplan) nicht zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Vertiefende Artenschutzprüfung der Stufen II und III sind somit nicht erforderlich.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

Gutachten**Wesentlicher Inhalt:****Umweltbericht**

Es sind eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung sowie die Bestätigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches vorgesehen. Bestehende Festsetzungen zur Erweiterung eines Friedhofes und zum Bau einer öffentlichen Stellplatzanlage werden zugunsten der planungsrechtlichen Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter keine Umweltbelange prinzipiell entgegenstehen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

1. Es sind von der Baumaßnahme ausschließlich Böden mit durchschnittlichen und räumlich weit verbreiteten Charakteristika betroffen, die keines speziellen Schutzes bedürfen.

2. Veränderungen an Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Eine Beeinträchtigung von Hochwasserrückhalteräumen bzw. von Überschwemmungsflächen entsteht nicht.

3. Die Gefahr von wesentlichen Schadstoffanreicherungen bzw. einer wesentlichen Zunahme von Emissionen oder Immissionen besteht nicht.

4. Es ist eine allenfalls geringfügige Veränderung der geländeklimatischen Bedingungen absehbar, die sich auf das Plangebiet beschränkt. Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen von lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen zu erwarten.

5. Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärmbelastungen im Bereich der festgesetzten Wohngebäude erfordern nur einfache passive Schutzmaßnahmen. Für die Freibereiche sind zwar Überschreitungen der Orientierungswerte ermittelt worden, diese erfordern aber keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen.

6. Es sind ausschließlich Flächen mit einer geringen bis mittleren bioökologischen Bedeutung betroffen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist ausgeschlossen.

7. Es werden keine für die Erholung bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen. Eine für die Naherholung relevante Wegeverbindung wird durch Festsetzung einer Grünfläche gesichert.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft. Eine Kompensation ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erforderlich, da die Eingriffe auf Flächen mit bestehendem Baurecht erfolgen werden.

Grundsätzlich ist eine bauliche Nutzung des zur Festsetzung vorgesehenen Wohngebietes schon heute zulässig. Bei Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes würde daher voraussichtlich eine Bebauung entsprechend des geltenden Planungsrechtes erfolgen, die in Hinblick auf die Umweltbelange keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

Lärmschutzgutachten Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden im gesamten Plangebiet überschritten. Aufgrund dieser Überschreitungen sollten Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Die Westseite des straßennahen Gebäudes liegt im

Lärmpegelbereich IV. Hier sind Fenster der Schallschutzklasse 3 erforderlich. Die übrigen Fassaden liegen maximal am Lärmpegelbereich III (Fenster der Schallschutzklasse 2). Die heutzutage aus Energieeinsparungsgründen eingebauten Fenster entsprechen in der Regel mindestens der Schallschutzklasse 2. Lärmschutzfenster sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Daher empfiehlt der Gutachter für Schlaf- und Kinderzimmer mit Außenlärmpegeln nachts ab 50 dB(A) ergänzend schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Weiterhin wird am südlichen Rand des Plangebiets eine 2 Meter hohe Lärmschutzwand empfohlen.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

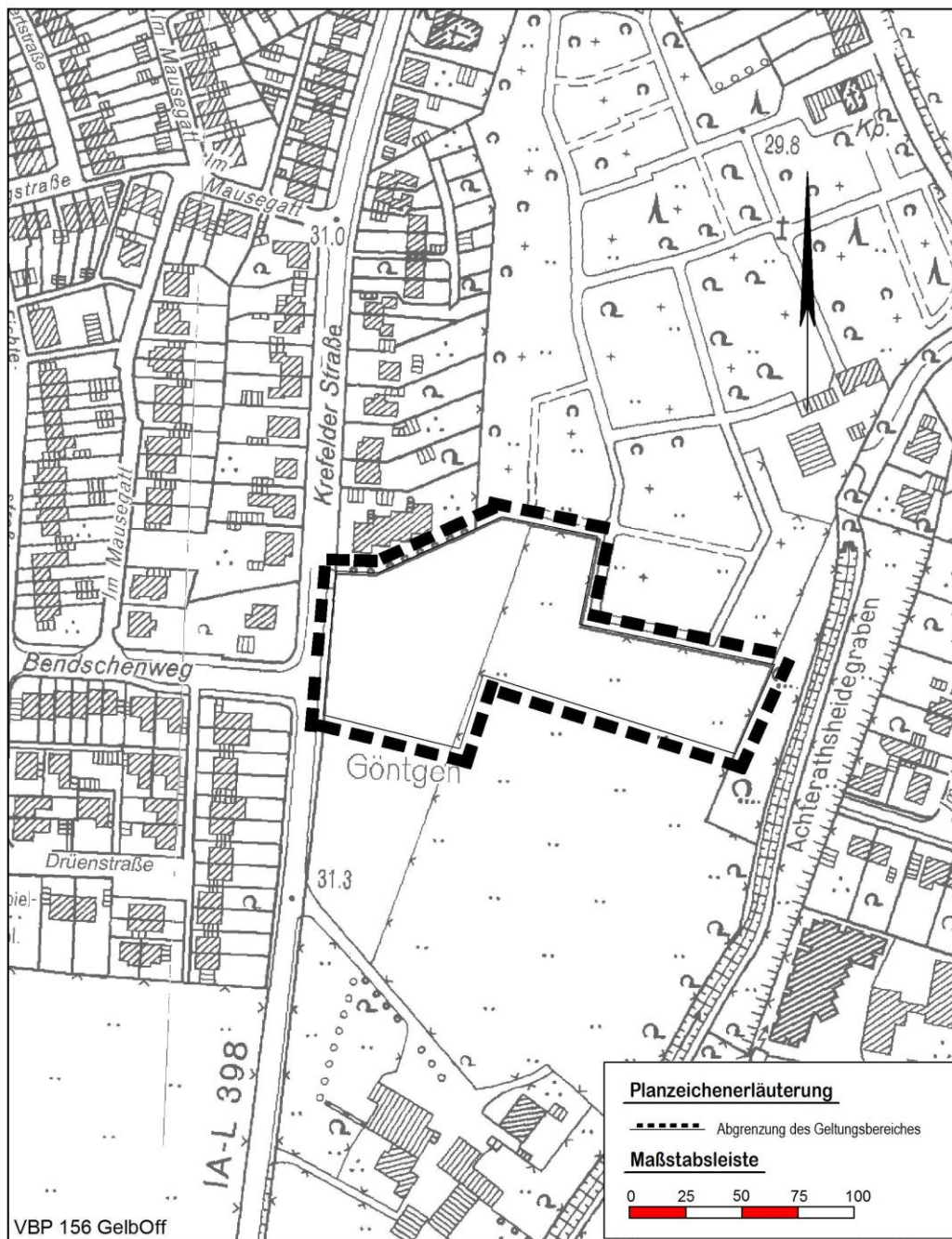
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156

Gebiet Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Geschäfts-Nr.:

NE-10-12

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Moers

Bekanntmachung

Es wurde beantragt, ein Grundbuchblatt für das nachstehend aufgeführte im Kataster unter "nicht ermittelte Eigentümer" verzeichnete Grundstück anzulegen.

Gemarkung Neukirchen, Flur 10, Flurstück 152, Verkehrsfläche,
Landwirtschaftsfläche, Am Ophülsgraben, 1.937 m² groß.

Gleichzeitig wurde beantragt, als Eigentümerin dieses Grundstücks einzutragen:
die Stadt Neukirchen-Vluyn.

Nach Ablauf eines Monats seit Bekanntmachung wird das Grundbuchblatt angelegt und die Eigentümerin - wie beantragt - eingetragen.
Dies wird hiermit gemäß § 122 GBO öffentlich bekannt gemacht.

Moers, 18.10.2016
Amtsgericht

Wormann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3125001390** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 21.06.2016

erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 13.10.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591934801** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 20.10.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand
